



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 02

Brilon, 09. April 2026

Jahrgang 56

### INHALT:

1. **Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung einer Wegeparzelle „Dominitstraße“**
2. **119. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Nehden, Bereiche „Zum Marmorbruch“ (A1), „Auf'm Mooke“ (A2) und „Auf'm Grünnecken“ (A3)**  
und  
**Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 8 „Zum Marmorbruch“**  
Erneute Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
3. **Satzung vom 26.03.2026 über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Brilon unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**
4. **Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zweckverbandes VHS Brilon-Marsberg-Olsberg 2024**
5. **Amtliche Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VHS Brilon-Marsberg-Olsberg 2026**
6. **Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „In der Helle“**
7. **Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Zum Beerenscheid“**

## **Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung einer Wegeparzelle**

Die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Dominitstraße«, Gemarkung Hoppecke, Flur 1, Flurstück 522 tlw. in einer Größe von ca. 162 qm wurde beantragt.

Mit der Teileinziehung würde der in der Anlage gekennzeichnete Teil der Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzellen können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

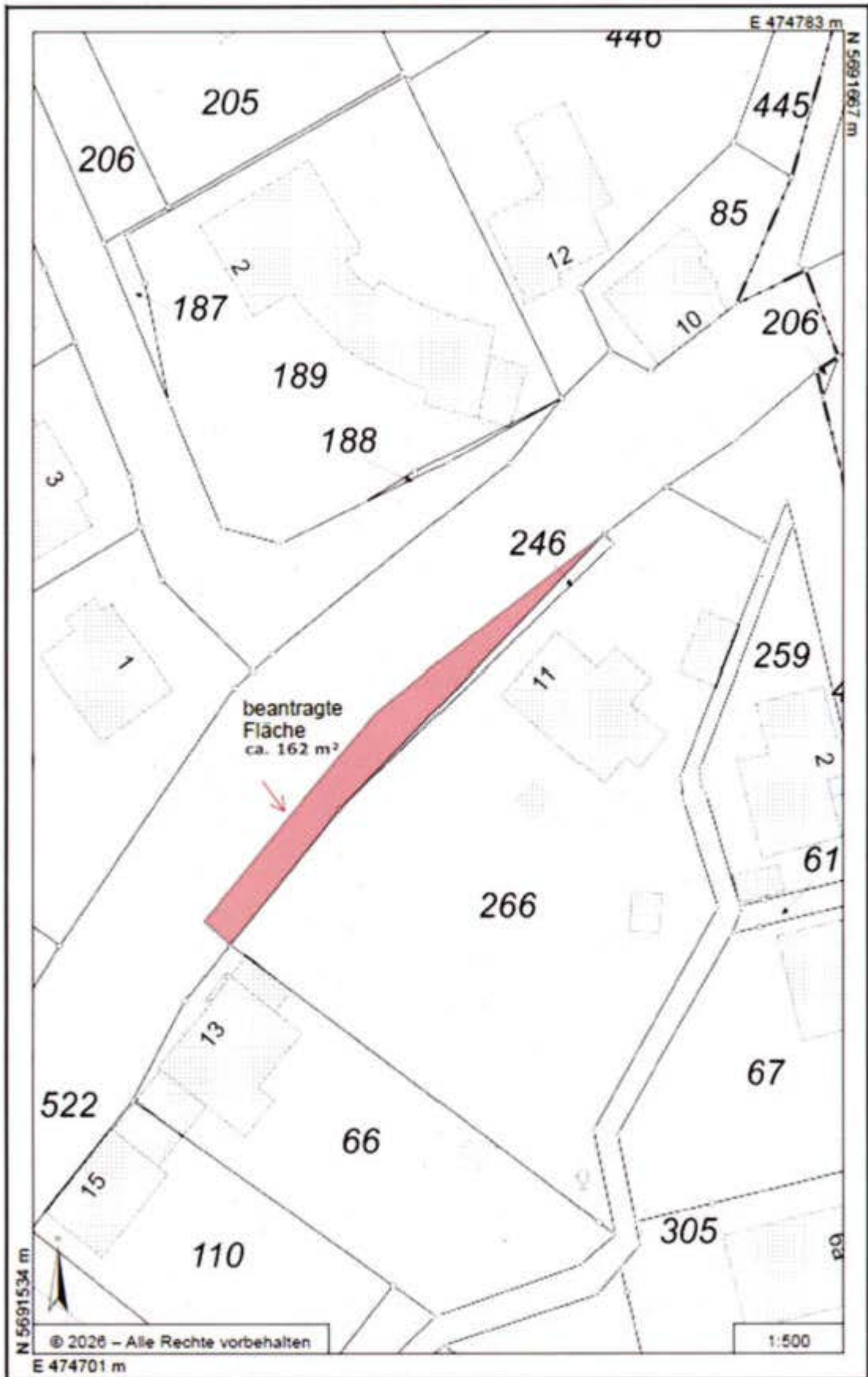
Brilon, den 20. März 2026

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

**Anlage**



# Bekanntmachung

## 119. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Nehden, Bereiche "Zum Marmorbruch" (A 1), "Auf'm Mooke" (A 2) und "Auf'm Grünnecken" (A 3)

und

## Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 8 "Zum Marmorbruch"

**Erneute Aufstellungsbeschlüsse**  
gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Neuaufstellung der 119. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Nehden, Bereiche "Zum Marmorbruch" (A 1), "Auf'm Mooke" (A 2) und "Auf'm Grünnecken" (A 3), und des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 8 "Zum Marmorbruch" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 27.03.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

**Ziel der Planverfahren** ist es, im Bereich "Zum Marmorbruch" (A 1) die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung der benötigten Wohnkapazitäten für den Ortsteil Nehden zu schaffen. Zu diesem Zweck soll ein Baugebiet für 10 potenzielle Baugrundstücke ausgewiesen werden.

Zeitgleich ist beabsichtigt, auf Flächennutzungsplanebene im Bereich "Auf'm Mooke" (A 2) nicht mehr benötigte bzw. nicht umsetzbare Reserven zurückzuentwickeln und im Bereich "Auf'm Grünnecken" (A 3) die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 4 "Auf dem Grünnecken" anzupassen.

Die **Neuaufstellung** war erforderlich, da das Plangebiet nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf Initiative der Nehdener Bürgerschaft um einen Fußweg ergänzt wurde. Dieser verläuft von der Mitte des geplanten Wohnbaugebietes in südwestlicher Richtung hangaufwärts und weiter am westlichen Rand in Richtung der Straßenflächen / der Zufahrt "Zum Marmorbruch 16", wo er an die Germaniastraße angebunden wird. Damit soll für die künftigen Anwohner -insbesondere für Kinder und Senioren- ein sicherer Weg in die Ortsmitte geschaffen werden.

Ein Teil des geplanten Fußweges führt an der westlichen Grenze des städtischen Grundstücks Gemarkung Nehden, Flur 3, Flurstück 743, entlang, welches ebenfalls neu in das Bebauungsplangebiet einbezogen wird.

Die Fußwegeplanung erforderte eine Änderung der Plangebietsgrenzen im Bereich A 1 und auf Bebauungsplanebene.

### **119. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (119. FNP-Änderung)**

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen mit der 119. FNP-Änderung folgende Darstellungen umgewandelt werden:

#### Entwicklungsfläche A 1 "Zum Marmorbruch"

Der Bereich A 1 liegt im Norden der Ortslage Nehden westlich der Straße "Zum Marmorbruch" (K 58) und hat nun eine Größe von ca. 0,96 ha. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Nehden Flur 2, Flurstücke 59/1, 59/2, 60, 71, 72, 173 (teilw.), 190, 191, 225 und 232 (teilw.) sowie Flur 3, Flurstücke 724, 743, 467, 468, 469, 470, 471, 473 und 814 (teilw.). Der im wirksamen Flächennutzungsplan zum Teil als Landwirtschaftliche Fläche -LW- und teilweise als Dorfgebiet -MD- dargestellte Bereich soll im Rahmen der 119. FNP-Änderung in eine Wohnbaufläche -W- umgewandelt werden, um so die benötigten Wohneinheiten für den Ortsteil Nehden realisieren zu können.

#### Rückentwicklungsfläche A 2 "Auf'm Mooke"

Der Bereich A 2 liegt im Südosten des Ortes und umfasst die Grundstücke Gemarkung Nehden, Flur 3, Flurstück 699 (teilw.) sowie Flur 4, Flurstücke 139 (teilw.), 180 (teilw.), 192 (teilw.), und 208 (teilw.). Er ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet -MD- dargestellt und kann aufgrund einer konkurrierenden Nutzung nicht zu Wohnbauland entwickelt werden. Daher soll er im Rahmen der 119. FNP-Änderung in eine Fläche für die Landwirtschaft -LW- zurückentwickelt werden.

#### Anpassungsfläche A 3 "Auf'm Grünnecken"

Der Bereich A 3 liegt im Osten des Ortsteiles und umfasst die Grundstücke Gemarkung Nehden, Flur 4, Flurstücke 219 (teilw.), 220 (teilw.) 221 (teilw.), 234, 235, 243 (teilw.), 244 und 245. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die nördliche Teilfläche als Wohnbaufläche -W- und die südliche als Fläche für die Landwirtschaft -LW- dargestellt. Beide Teilflächen sollen im Rahmen der 119. FNP-Änderung in ein Dorfgebiet -MD- umgewandelt und damit an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nehden Nr. 4 angepasst werden.

### **Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 8 "Zum Marmorbruch"**

Parallel zur 119. FNP-Änderung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 8 "Zum Marmorbruch" ein Allgemeines Wohngebiet -WA gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Das Bebauungsplangebiet ist größtenteils mit dem Änderungsbereich A 1 identisch und hat aktuell eine Größe von ca. 0,77 ha. Es umfasst die Flurstücke Gemarkung Nehden Flur 2, Flurstücke 71, 72, 173 (teilw.), 191 sowie Flur 3, Flurstücke 724, 743, 467, 468, 469, 470, 471, 473 und 814 (teilw.). Nicht Bestandteil des Planbereiches werden lediglich das Wohnhaus "Zum Marmorbruch 30" mit Zufahrt an der nordöstlichen Grenze der Entwicklungsfläche A 1 sowie die Böschungsflächen zwischen dem Plangebiet und der K 58.

#### Hinweis:

Der südliche Teil des Bebauungsplangebietes bzw. der Entwicklungsfläche A 1 liegt innerhalb der seit dem 17.04.1997 rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Nehden. Die Satzung wird in diesem Bereich durch den Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 8 überplant.

Die aktuellen Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes und die neue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

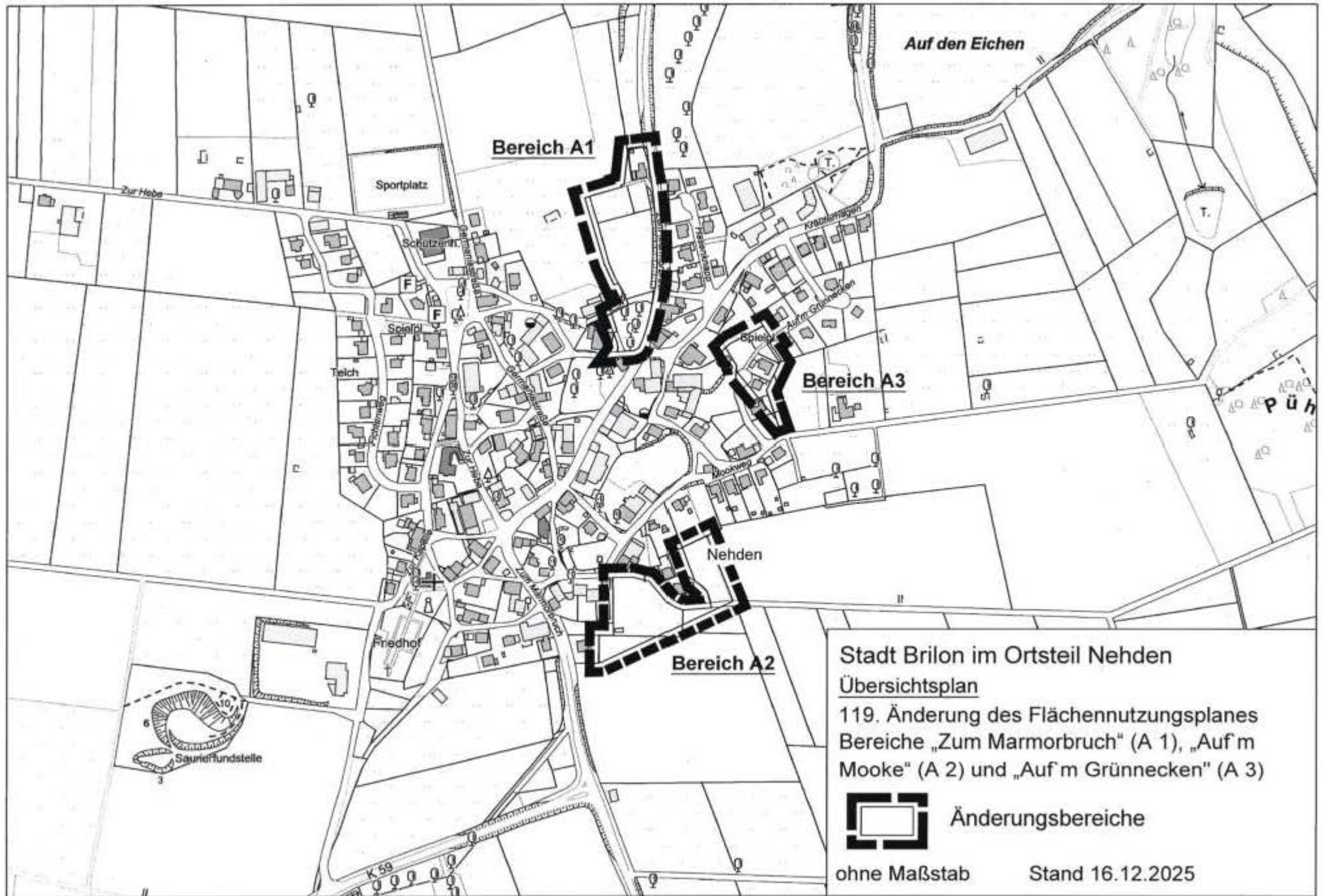
Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. März 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung:



Barge  
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



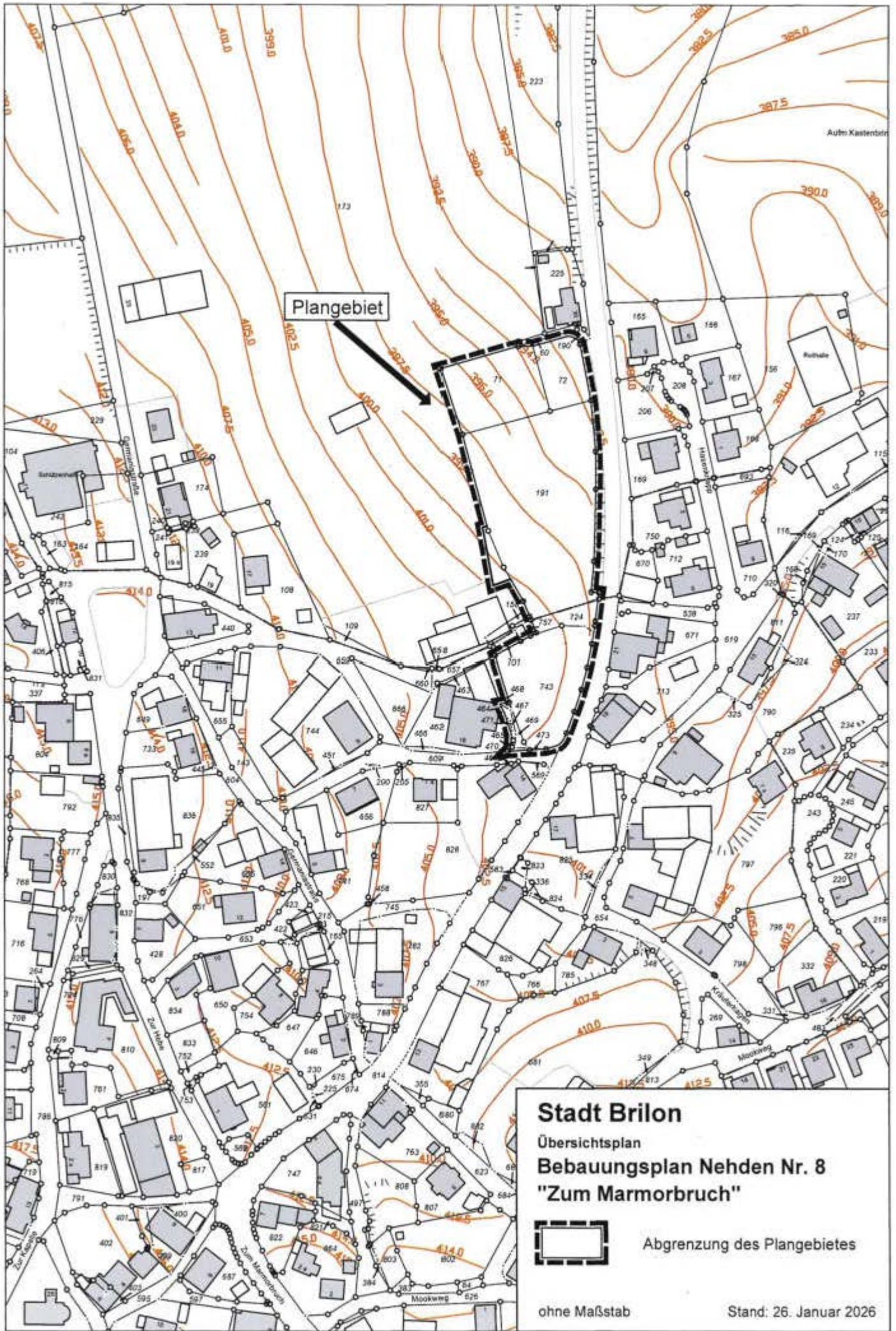
Stadt Brilon im Ortsteil Nehden  
 Übersichtsplan  
 119. Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Bereiche „Zum Marmorbruch“ (A 1), „Auf m  
 Mooke“ (A 2) und „Auf m Grünneckem“ (A 3)



Änderungsbereiche

ohne Maßstab

Stand 16.12.2025



Plangebiet

**Stadt Brilon**  
Übersichtsplan  
Bebauungsplan Nehden Nr. 8  
"Zum Marmorbruch"

 Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab Stand: 26. Januar 2026

## **Satzung vom 26.03.2026 über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Brilon unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW 2025, S. 618 ff.), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 26.03.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Brilon unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- 1.1 Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Brilon, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- 1.2 Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 1.3 Sofern in dieser Satzung Beträge bezüglich des Auftragswertes genannt werden, sind diese Angaben als Nettobeträge zu verstehen.
- 1.4 Diese Satzung gilt nicht
  - a) für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
  - b) für Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
  - c) für die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.

#### **§ 2 Anwendung von Vergaberegeln**

- 2.1 Die Stadt vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2.2 Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen.
- 2.3 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen ist § 1 VOB/A – 1. Abschnitt als Ausschlusskriterium und § 1 UVgO zu beachten. Weiterhin sind zur Abgrenzung von Bau- und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die §§ 103 ff. GWB zu beachten.
- 2.4 Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

#### **§ 3 Grundsätzliche Anwendung von Vergaberegeln für Bauleistungen**

- 3.1 Die Dienststellen wenden grundsätzlich den Abschnitt 1 der VOB/A an, die VOB/B und die VOB/C in der jeweils aktuellen Ausgabe an. In begründeten Fällen kann abweichend von § 8a VOB/A auf die Anwendung der VOB/B und VOB/C verzichtet werden.
- 3.2 Ein **Direktauftrag** ist abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A bis zu einem Auftragswert von **100.000 Euro** unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und

- Transparenz zulässig. Die Dienststellen sollen bei ihren Vergaben zwischen Unternehmen wechseln, sofern dies mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vereinbar ist.
- 3.3 Abweichend von §§ 11a und 14 VOB/A können Direktaufträge **bis 25.000,00 Euro per E-Mail** durchgeführt werden. Der Grundsatz des Geheimwettbewerbs ist dabei zu beachten. Ab 25.000,00 Euro sind die Vergaben über das Vergabemanagementsystem abzuwickeln und damit eine Abwicklung über die zentrale Vergabestelle.
  - 3.4 Abweichend von § 3a VOB/A können die Dienststellen zwischen den folgenden Verfahren wählen:

**Freihändige Vergabe/ Beschränkte Ausschreibung:**  
**von 100.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro**  
**ab 1.000.000,00 Euro: Öffentliche Ausschreibung**

Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Das bedeutet, dass alle Bieter, die ein wertbares Angebot abgegeben haben, die Möglichkeit eröffnet wird, ein überarbeitetes Angebot abzugeben.

- 3.5 Abweichend von § 16a Abs. 2 VOB/A dürfen Preise nachgefordert werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.
- 3.6 Bekanntgabe Öffentlicher Ausschreibungen erfolgt auf der Internetseite der Stadt Brilon sowie auf dem Vergabemarktplatz Westfalen (Cosinex).  
In begründeten Fällen kann von den o. g. Wertgrenzen abgewichen werden.
- 3.7 Abweichend von § 14a Abs. 7 VOB/A wird den Bietern die Einsicht in die Niederschrift nicht gestattet.
- 3.8 Abweichend von § 4a VOB/A darf eine Rahmenvereinbarung eine Laufzeit von 6 Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Ausnahmefall vor.
- 3.9 Abweichend von § 5 Abs. 2 VOB/A dürfen mehrere Teil- oder Fachlose ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche und personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 3.10 Abweichend von § 7 VOB/A sind Produktvorgaben zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- 3.11 Abweichend von § 10 VOB/A sind Fristen angemessen zu bemessen. Dabei ist die Komplexität der Leistung zu berücksichtigen.
- 3.12 Abweichend von § 16a Abs. 1 VOB/A besteht keine Verpflichtung zur Nachforderung von Unterlagen. Sofern auf Nachforderungen von Eignungsunterlagen verzichtet wird, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz in besonderem Maße zu beachten. Dies ist zu dokumentieren.
- 3.13 Für den Ausschluss von Angeboten gilt ergänzend: § 124 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.
- 3.14 Die Informationspflicht nach § 20 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/A kann im Einzelfall entfallen.

#### **§ 4 Grundsätzliche Anwendung von Vergaberegelungen für Liefer- u. Dienstleistungen**

- 4.1 Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung und die VOL/ B in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden. In begründeten Fällen kann abweichend von § 21 Abs. 2 UVgO auf die Anwendung der VOL/B verzichtet werden.
- 4.2 Ein **Direktauftrag** ist abweichend von § 14 UVgO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **50.000,00 Euro** unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung

- und Transparenz zulässig. Die Dienststellen sollen bei ihren Vergaben zwischen Unternehmen wechseln, sofern dies mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vereinbar ist.
- 4.3 Abweichend von § 7 Absatz 4, §§ 39 und 40 der UVgO können Direktaufträge **per E-Mail bis 25.000,00 Euro** durchgeführt werden. Der Grundsatz des Geheimwettbewerbs ist dabei zu beachten. Ab 25.000,00 Euro sind die Vergaben über das Vergabemanagementsystem abzuwickeln und damit eine Abwicklung über die Zentrale Vergabestelle.
- 4.4 Abweichend von § 8 UVgO können die Dienststellen zwischen den folgenden Verfahren wählen:  
**Verhandlungsvergabe/ Beschränkte Ausschreibung: 50.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro**  
**ab 150.000,00 Euro: Öffentliche Ausschreibung**

Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Das bedeutet, dass alle Bieter, die ein wertbares Angebot abgegeben haben, die Möglichkeit eröffnet wird, ein überarbeitetes Angebot abzugeben. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

- 4.5 Abweichend von § 41 Abs. 3 UVgO ist die Nachforderung von Preisen, möglich. In begründeten Fällen kann von den o. g. Wertgrenzen abgewichen werden.
- 4.6 Die Bekanntgabe Öffentlicher Ausschreibungen erfolgt auf der Internetseite der Stadt Brilon sowie auf dem Vergabemarktplatz Westfalen (Cosinex).
- 4.7 Abweichend von § 22 UVgO dürfen mehrere Teil- oder Fachlose ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche und personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 4.8 Abweichend von § 23 UVgO sind Produktvorgaben zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- 4.9 Abweichend von § 41 Abs. 2 UVgO besteht keine Verpflichtung zur Nachforderung von Unterlagen. Sofern auf Nachforderungen von Eignungsunterlagen verzichtet wird, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz in besonderem Maße zu beachten. Dies ist zu dokumentieren.
- 4.10 Die Informationspflicht nach §§ 27, 30 UVgO kann in Einzelfällen entfallen.

### **§ 5 Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit**

- 5.1 Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind gem. § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Hierzu wird folgendes konkretisiert: das Vergabeverfahren hinsichtlich freiberuflicher Leistungen kann frei gewählt werden. Es bedarf keiner weiteren Einzelbegründung. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen. Ab 25.000,00 Euro sind die Vergaben über das Vergabemanagementsystem abzuwickeln. D. h. Abwicklung über die Zentrale Vergabestelle.

### **§ 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10.04.2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung vom 26.03.2026 über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Brilon unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB tritt am 10.04.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

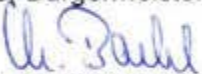
Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Brilon unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 26.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung vom 26.03.2026 über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Brilon unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 30.03.2026  
Der Bürgermeister

  
Dr. Christof Bartsch

## **Bekanntmachung**

des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2024 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 21.01.2026.

Die Versammlung beschließt mit 16 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GKG NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2024 in der vorliegenden Form und erteilt dem Vorstandsvorsteher uningeschränkte Entlastung.

Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.03.2026 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Sitzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 26.03.2026



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule  
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Bilanz 31.12.2024

## AKTIVA

## PASSIVA

	Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnvortrag		712.621,92	597.776,70
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		13.148,00	1.006,00	II. Jahresüberschuss		313.792,26	114.845,22
II. Sachanlagen				Summe Eigenkapital		1.026.414,18	712.621,92
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		35.596,00	42.790,00	<b>B. Rückstellungen</b>			
Summe Anlagevermögen		48.744,00	43.796,00	1. sonstige Rückstellungen		102.311,42	106.831,83
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		83.525,45
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		452.114,63	432.570,88	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 83.525,45)			
Übertrag		500.858,63	476.366,88	2. sonstige Verbindlichkeiten	74.631,05		9.085,62
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 73.796,95 (Euro 9.085,62)			
				Übertrag	74.631,05		92.611,07
						1.128.725,60	819.453,75

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	500.858,63	476.366,88	Übertrag	74.631,05	1.128.725,60	819.453,75	92.611,07
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	722.300,52	438.680,94	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 834,10 (Euro 0,00)				
Summe Umlaufvermögen	1.174.415,15	871.251,82			74.631,05	92.611,07	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	7.777,60	17.913,00	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		27.580,10	20.896,00	
	<b>1.230.936,75</b>	<b>932.960,82</b>			<b>1.230.936,75</b>	<b>932.960,82</b>	

# Wirtschaftsplan

## des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2026

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 21.01.2026 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2026 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	1.970.700,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	<b>1.970.700,00 €</b>
<b>b) Aufwendungen</b>		<b>2.114.701,00 €</b>
c) Jahresgewinn/-verlust		<b>-144.401,00 €</b>

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	22.500,00 €
b) Auszahlungen	22.500,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Lt. Beschluss der Verbandsversammlung am 21.01.2026 wird die Verbandsumlage für das Jahr 2026 nicht erhoben. Der fehlende Finanzbedarf wird aus den Rücklagen des Zweckverbandes gedeckt.

Brilon, 21.01.2026

gez. Dr. Bartsch, Vorstandsvorsteher

gez. Trsek, stv. VHS-Leiterin

---

### **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2026**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 27.03.2026 zur Kenntnis genommen worden. Der Verzicht auf die Erhebung einer Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG wurde genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 31.03.2026



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

## Bekanntmachung

### über die Einziehung der Wegeparzelle

»In der Helle«, Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 671 in einer Größe von 137 qm

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 08. April 2026

Der Bürgermeister

i. V.

Bange



Anlage



## Bekanntmachung

### über die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Zum Beerenscheid«, Gemarkung Alme, Flur 12, Flurstück 424 tlw.  
in einer Größe von ca. 308 qm

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 08. April 2026

Der Bürgermeister

i. V.

Bange



Anlage

